

# **Grundordnung**

(in der Fassung der Änderungsordnung vom 19. Juni 2025)

Der Erweiterte Senat der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig hat am 11. Juni 2013 im Einvernehmen mit dem Rektorat die folgende Grundordnung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 - Allgemeine Grundsätze
- § 2 - Gliederung der HMT
- § 3 - Rektor, Prorektoren, Dekane, Prodekane
- § 4 - Organe der HMT
- § 5 - Zentrale Einrichtungen der HMT
- § 6 - Studienkommissionen
- § 7 - Angehörige der HMT
- § 8 - Gleichstellungsbeauftragte
- § 8a - Doktorandenvertretung
- § 9 - Wahlperioden und Amtszeiten
- § 10 - Berufungsverfahren, Bekanntmachung von Ordnungen
- § 11 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Allgemeine Grundsätze**

(1) Die Hochschule für Musik und Theater Leipzig (HMT) ist seit ihrer Gründung 1843 durch Felix Mendelssohn Bartholdy eine internationale Lehr-, Studien- und Forschungsgemeinschaft. Sie nimmt ihre künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Aufgaben so wahr, dass unter ihren Mitgliedern und Angehörigen wie auch zwischen der Hochschule und der städtischen, regionalen, nationalen und internationalen Öffentlichkeit ein ständiger Austausch stattfindet.

(2) Die HMT stellt sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen ihre Rechte tatsächlich wahrnehmen können. Dies gilt insbesondere für die in Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz und Artikel 21 Sächsische Verfassung verbürgte Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sowie für diejenigen Rechte, die sich aus dem Sächsischen Hochschulgesetz, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und den dienstrechtlichen Bestimmungen ergeben.

...

(3) Alle an der HMT vertretenen Fächer sind gleichwertig. Fachlich begründeten Besonderheiten oder spezifischen Bedürfnissen soll Rechnung getragen werden. Differenzierungen müssen unter künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Aspekten begründet werden. Im Bereich der Lehre haben Hauptfach- und Pflichtfachunterricht, künstlerische und pädagogische Berufsvorbereitung, die Vermittlung künstlerischer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie wissenschaftliche Lehrveranstaltungen grundsätzlich gleichen Rang.

(4) Den Studenten wird eine künstlerische, theoretische und wissenschaftliche Ergänzung ihres Studiums gewährleistet, die auch gesellschaftliche und historische Bezüge von Musik und Theater berücksichtigt.

(5) Die HMT berücksichtigt bei ihren Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern. Dabei ergreift sie insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung der im Hochschulwesen für Frauen bestehenden Nachteile und trägt zu einem ausgewogenen Anteil beider Geschlechter in allen Bereichen bei. Die Hochschule unterstützt ihre Mitglieder bei der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ausbildung (Familienfreundlichkeit).

(6) An der HMT werden schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Bewerber um neu zu besetzende Stellen bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Alle schwerbehinderten Bewerber werden zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen, wenn sie nach den Bewerbungsunterlagen die Ausschreibungskriterien erfüllen.

## **§ 2**

### **Gliederung der HMT**

Die HMT besteht aus drei Fakultäten. Jede Fakultät besteht aus mehreren Fachrichtungen und/oder Instituten.

## **§ 3**

### **Rektor, Prorektoren, Dekane, Prodekane**

(1) Das Rektorenamt wird hauptberuflich ausgeübt, die Ämter der beiden Prorektoren für Lehre und Studium sowie für künstlerische Praxis nebenberuflich.

(2) Die Dekane sind zur Hälfte von ihrer Lehrverpflichtung freigestellt.

(3) An den Fakultäten werden Dekanate gebildet. Für die Fakultät I und II wird neben dem jeweiligen Dekan jeweils ein Prodekan gewählt. Für die Fakultät III werden neben dem Dekan zwei Prodekane gewählt.

## **§ 4**

### **Organe der HMT**

(1) In den Organen der HMT bilden die akademischen Mitarbeiter mit den sonstigen Mitarbeitern eine gemeinsame Gruppe. Sonstige Mitarbeiter sind auch in Angelegenheiten der Lehre, Forschung und künstlerischer Entwicklungsvorhaben stimmberechtigt.

...

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind

- a) im Senat der HMT: 6 Hochschullehrer, 3 Vertreter aus der Gruppe der akademischen und sonstigen Mitarbeiter, 2 Studenten
- b) im Erweiterten Senat der HMT: die stimmberechtigten Mitglieder des Senats, weitere 8 Hochschullehrer, 4 Vertreter aus der Gruppe der akademischen und sonstigen Mitarbeiter, 4 Studenten
- c) in den Fakultätsräten der HMT: neben dem Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät je 6 Hochschullehrer, 2 Vertreter aus der Gruppe der akademischen und sonstigen Mitarbeiter, 2 Studenten.

(3) Der Hochschulrat der HMT besteht aus fünf Mitgliedern.

(4) Ist ein Fakultätsrat in der Sitzung nicht beschlussfähig, kann er in anderen als Berufungsangelegenheiten einen Beschluss im Umlaufverfahren fassen.

(5) In den Organen der HMT werden Personal- und Prüfungsangelegenheiten nichtöffentlich behandelt. Geschäftsordnungsdebatten über die Öffentlichkeit eines Tagesordnungspunktes werden nichtöffentlich geführt. Nichtöffentlich behandelt werden im Senat auch Tagesordnungspunkte nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und Nr. 13 SächsHSG, im Erweiterten Senat auch die Wahl und Abwahl des Rektors.

## **§ 5**

### **Zentrale Einrichtungen der HMT**

(1) Zentrale Einrichtungen der HMT sind das Zentrum für Nachwuchsförderung, das Zentrum für Gegenwartsmusik, die Hochschulbibliothek und das Künstlerische Betriebsbüro (KBB).

(2) Die Hochschulbibliothek umfasst die Bibliothek, das Archiv sowie die Instrumentenausleihe. Die Hochschulbibliothek beschafft, erschließt und verwaltet die für Lehre, Forschung, Studium und Hochschulveranstaltungen erforderlichen Medien und macht sie im Rahmen der Benutzungsordnung öffentlich zugänglich. Die Hochschulbibliothek unterstützt die Nutzer bei der Mediensuche und vermittelt Informationskompetenz. Archivgut bewahrt die Hochschulbibliothek auf, pflegt es, erschließt es und stellt es den Archivnutzern bereit. In der Instrumentenausleihe verwaltet, vermietet und verleiht sie hochschuleigene Leihinstrumente.

(3) Das KBB organisiert und koordiniert alle Veranstaltungen der HMT. Die für Veranstaltungen nötigen Printmedien und Veröffentlichungen werden von ihm erarbeitet. Es bereitet die Chor- und Orchesterarbeit vor und betreut diese logistisch.

(4) Das Zentrum für Nachwuchsförderung fördert die vielseitige und kontinuierliche musikalische Ausbildung talentierter Kinder und Jugendlicher an der HMT Leipzig und in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen Musikschulen im mitteldeutschen Raum.

(5) Das Zentrum für Gegenwartsmusik fördert Entwicklung und Vermittlung der zeitgenössischen Musik an der HMT Leipzig in Lehre, Studium und Forschung.

## **§ 6 Studienkommissionen**

Die Aufgaben der Studienkommissionen werden in jeder Fakultät von einer Senatskommission, bestehend aus den Studiendekanen und einer gleichen Anzahl an Studenten, wahrgenommen.

...

## **§ 7 Angehörige der HMT**

(1) Angehörige der HMT sind im Ruhestand befindliche Professoren und akademische Mitarbeiter, die unbefristet beschäftigt und bis zum Eintritt in den Ruhestand an der HMT tätig waren.

(2) Weiter sind Angehörige der HMT Privatdozenten, Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und nicht in einen Graduiertenstudiengang immatrikulierte Doktoranden.

## **§ 8 Gleichstellungsbeauftragte**

Die Aufgaben gemäß § 56 Absatz 2 SächsHSG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 19 Sächsisches Gleichstellungsgesetz vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) in der jeweils geltenden Fassung werden an der HMT Leipzig durch die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der drei Fakultäten sowie jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (Fakultät III: zwei Stellvertreter) wahrgenommen.

## **§ 8a Doktorandenvertretung**

Die Doktorandinnen und Doktoranden wählen aus ihrer Mitte die Doktorandenvertretung der HMT Leipzig. Die Doktorandenvertretung besteht aus 2 Mitgliedern. Die Doktorandenvertretung berät über die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Belange und hat insoweit die in § 41 Absatz 10 SächsHSG in der jeweils geltenden Fassung beschriebenen Rechte.

## **§ 9 Wahlperioden und Amtszeiten**

(1) Die Dekane, Prodekane, Studiendekane, Gleichstellungsbeauftragten, die Vertreter der Hochschullehrer, die Vertreter der akademischen und sonstigen Mitarbeiter im Fakultätsrat sowie die Mitglieder der Doktorandenvertretung werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Inhaber einer Funktion oder eines Mandats sind verpflichtet, nach Ablauf ihrer Amtszeit die Funktion oder das Mandat weiterzuführen, bis ein Nachfolger bestellt oder gewählt ist, wenn kein Stellvertreter oder Ersatzvertreter bestimmt ist.

**§ 10**  
**Bekanntmachung von Ordnungen**

Ordnungen der HMT werden bekanntgemacht, indem sie in der Zeitschriftenauslage im Ausleihraum der Hochschulbibliothek (Grassistr. 8, Raum 305) für die Dauer eines Monats ausgelegt werden. Beginn und Ende der Auslegung werden aktenkundig gemacht. Danach erfolgt eine dauerhafte Aufbewahrung in der Hochschulbibliothek.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Grundordnung vom 13. April 2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Leipzig, 17. Juni 2013

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first name and a last name, written over a horizontal line.

Der Rektor